

Satzung des frankenbundes

Vorwort

Der Frankenbund wurde gegründet im November des Jahres 1920, seine Vorgeschichte geht jedoch bedeutend weiter zurück. Die jahrhundertlange staatliche Zersplitterung der fränkischen Lände und die Überfremdung fränkischen Wesens durch die Aufteilung Frankens unter andersstämmige deutsche Staaten weckte in einem kleinen Kreise bewusster Franken die Sehnsucht nach der Wiedererneuerung des alten Gemeinschaftsgefühls und nach der Wiedergeburt einer bodenständigen, stammechten fränkischen Kultur. Die Morgenröte der einsetzenden fränkischen Bewegung ist bezeugt durch die im Jahre 1913 bei Konrad Triltsch in Dettelbach erschienene Zeitschrift „Franken“, die erste ihrer Art. Sie wurde abgelöst durch die lebenskräftigere Zeitschrift „Frankenland“, die der gleiche Verlag seit 1914 erscheinen ließ. In dieser Zeitschrift ergriff seit 1915 Dr. Peter Schneider das Wort zur Darlegung aller Grundgedanken des nachmaligen Frankenbundes und führte die Zeitschrift selbst von 1916 bis 1922. Der Wesenskern des Frankenbundes ist also nicht erst nach dem Weltkrieg entstanden und ist unabhängig von dessen Ereignissen; doch gab die schlimme Zeit nach dem Krieg den äußeren Anstoß, die bloße schrifttümliche und künstlerische Bewegung in einem festen Bunde zusammenzufassen. Im Jahre 1921 gab sich der Frankenbund seine erste Satzung; sie wurde erweitert und ergänzt durch die vom Jahre 1929, die auf dem Bundestag zu Coburg beschlossen wurde. Als die nationalsozialistische Bewegung die staatliche Macht erlangt hatte, ergab sich auch für den Frankenbund die Notwendigkeit, sein inneres Verhältnis zu dem neuen Staatsgedanken zu prüfen. Diese Prüfung ergab, daß die Ziele des Frankenbundes nicht nur in keinem Widerspruch stehen mit dem nationalsozialistischen Gedankengut, sondern daß der Frankenbund als ein Helfer am Aufbau des deutschen Staates und Volkes im Sinne Adolf Hitlers zu betrachten ist und daß er nach der Beseitigung der Länderehreheiten und der damit eingeleiteten Reichsreform als Vertreter des aus Blut und Boden gewachsenen Stammesgedankens eine besondere Aufgabe zu erfüllen hat. Die äußere Gleichschaltung erfolgte auf dem Bundestag zu Würzburg am 9. Mai 1933; hier bekannte sich der Bunde zu den Grundsätzen des Kampfbundes für deutsche Kultur. Als notwendig erwies sich nun noch die ausdrückliche satzungsmäßige Beschränkung der Mitgliedschaft auf Menschen arischer Abstammung und die Beseitigung parlamentarischer Einrichtungen des Bundes zugunsten des Führergrundgesetzes. Diese Gesichtspunkte sowie die inneren Bedürfnisse des Bundes, insbesondere die Ausdehnung des Wirkungsfeldes auf Großfranken, machte die Herstellung einer neuen Satzung notwendig. Nach sorgfältigen Vorbereitungen gab sich diese der Frankenbund auf dem Bundestag zu Bamberg am 20. Mai des Jahres 1934.

Satzung

I. Wesen und Aufgabe des Bundes.

- § 1. Der Frankenbund ist eine Gesinnungsgemeinschaft von deutschen Männern und Frauen arischer Abstammung zur Kenntnis und Pflege des fränkischen Landes und Volkes. Er will in allen Franken ein freudiges Stammesbewußtsein wecken; er will dazu beitragen, daß die Kenntnis der fränkischen Natur und Kultur in Vergangenheit und Gegenwart Gemeingut aller Franken und Frankenfreunde wird; er will das lebendige fränkische Volkstum, wie es sich in Sitte und Brauch, in Sprache und Kunst äußert, pflegen und gegen Über fremdung schützen. Durch Stärkung des fränkischen Stammesbewußtseins und des fränkischen Gemeinsamkeitsgefühls will der Bund mithelfen am Aufbau der deutschen Volksgemeinschaft.
- § 2. Das Wirkungsfeld des Bundes bilden alle Gebiete innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches, in denen eine fränkische Mundart gesprochen wird, also die preußischen Rheinlande, Hessen und Nassau, die bayerische Rheinpfalz, das nördliche Baden und Württemberg, das bayerische Franken, das südliche Thüringen und das sächsische Vogtland.
- § 3. Das Bundesabzeichen ist das fränkische Fähnchen, eine von rot und weiß gevierte Rennfahne mit goldenem Schaft im blauen Feld.
- § 4. Das Bundesjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- § 5. Der Sitz — Vorort — des Bundes ist Würzburg, die Geburtsstätte des Frankenbundes.
- § 6. Der Frankenbund ist in das Vereinsregister einzutragen; er führt den Namen „Frankenbund zur Kenntnis und Pflege des fränkischen Landes und Volkes“.

II. Die Mitglieder, ihre Rechte und Pflichten.

- § 7. Die Mitglieder des Frankenbundes teilen sich ein in
1. ordentliche,
 2. außerordentliche:
 - a) förperschaftliche, b) Ehrenmitglieder.
- § 8. Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder erfolgt durch die örtlichen Gruppenführer; wo eine Gruppe nicht besteht, durch die Kreisobmänner. Die Aufnahme der außerordentlichen Mitglieder geschieht durch den Bundesführer. Das Gesamtverzeichnis aller Mitglieder wird vom Bundesfachwart geführt. Ihm sind Aufnahmen wie Austritte unverzüglich mitzuteilen.

§ 9. Mit der Erklärung des Beitriffs ist das Versprechen verbunden, der Führung und den Grundsätzen des Bundes die Treue zu wahren und nur im Falle der Not den Austritt zu erklären.

§ 10. Der Austritt kann nur auf den Schluß des Bundesjahres erfolgen und muß spätestens bis 30. September durch eingeschriebenen Brief erklärt sein. Die Mitglieder einer örtlichen Gruppe teilen ihren Austritt dem Gruppenführer, die übrigen dem Kreisobmann, die außerhalb eines Kreises zerstreut lebenden dem Bundesführer mit.

§ 11. Wer durch sein Verhalten gegen die Satzung des Bundes verstößt, ist durch den zuständigen Gruppenführer oder, wenn er Einzelmitglied ist, durch den Kreisobmann bezw. den Bundesführer auszuschließen.

III. Vertretung des Bundes.

A. Der Bundesführer.

§ 12. Die Bundesleitung ist in den Händen des Bundesführers. Er wird durch seine Wahl auf drei Jahre zur Führung des Bundes und zum Erlaß der nötigen Verfügungen ermächtigt. Er bestimmt die Mitglieder des Führerrates und beruft den Führerrat und den Bundesstag ein. Nach Anhören des Führerrates kann er die Satzung verändern, soweit dadurch nicht das Wesen und die Aufgabe des Bundes berührt wird. Er vertritt den Bund gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Vorstand im Sinn des § 26 BGB.; in dieser Beziehung wird er durch den stellvertretenden Bundesführer vertreten.

B. Der Führerrat.

§ 13. Der Führerrat steht dem Bundesführer zur Beratung von Angelegenheiten des Bundes zur Seite. Er besteht aus dem Stellvertreter des Bundesführers, dem Bundeschätzmeister, dem Bundeschriftwart, den Gauobmännern, den Werbewarten, Vortragswarten und Wanderwarten, den Kreisobmännern, den Gruppenführern und sonstigen verdienten Mitgliedern. Er wird jährlich mindestens einmal einberufen. Der Ort wechselt.

C. Der Bundesstag.

§ 14. Der Bundesstag ist die Versammlung aller ordentlichen Mitglieder. Er wird mindestens vier Wochen vor dem Zusammentritt durch Ausschreiben in der Bundeszeitung einberufen. Er ist berechtigt:

- a) die Berichte des Bundesführers und des Bundeschätzmeisters entgegenzunehmen,
- b) den Bundesführer zu wählen,
- c) die Satzung zu verändern,
- d) den Bund aufzulösen.

Über den Verlauf des Bundestages ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftwart unterzeichnet wird.

Der Bundestag findet regelmäßig alle drei Jahre in Würzburg statt. Jede örtliche Gruppe muß mindestens durch ein Mitglied vertreten sein.

IV. Gliederung des Bundes.

- § 15. Die in einem Ort und dessen nächster Umgebung ansässigen Mitglieder schließen sich zu einer Gruppe zusammen. Der Zusammenschluß muß auf das Verlangen des Kreisobmanns erfolgen. Der Bundesführer bestimmt auf den Vorschlag der Gruppe und, beraten vom Kreisobmann, den Gruppenführer. Dieser ernennt den Gruppenführerrat, dessen Zusammensetzung sich nach den örtlichen Verhältnissen richtet. Der Gruppenführer hat die Ziele des Bundes innerhalb seiner Gruppe zu verwirklichen und muß sich mit voller Kraft für eine rege Betätigung der ortsanständigen Mitglieder einzusetzen.
- § 16. Landschaftlich zusammengehörige Gruppen bilden einen Kreis. An der Spitze des Kreises steht der Kreisobmann. Er ist der Vertrauensmann aller Gruppen und Einzelmitglieder des Kreises und übermittelt ihre Wünsche und Vorschläge dem Bundesführer. Er sorgt für Belebung der Arbeit in den Gruppen und führt gemeinsame Veranstaltungen herbei.
- § 17. Mehrere Kreise bilden einen Gau. An der Spitze des Gaues steht der Gauobmann. Seine Aufgabe ist es, die Arbeit des Bundes in seinem Gau zu überwachen, ferner in der Öffentlichkeit für die Bestrebungen des Bundes zu werben. Für seine Arbeit stehen ihm der Werbewart, der Vortragwart und der Wanderwart zur Verfügung. Die Besetzung dieser drei Ämter schlägt er dem Bundesführer vor.

V. Arbeitsweise des Bundes.

- § 18. Der Frankenbund verfolgt seine Ziele vor allem durch die Bundeszeitschrift „Der Frankenbund“, die in den Händen jedes Mitgliedes ist. Die Bundeszeitschrift bringt schrifttümliche und künstlerische Beiträge, Berichte der Gruppen, Mitteilungen der Bundesämter, Verfügungen des Bundesführers usw.
- § 19. Der Gesamtbund sowie die Gaue, Kreise und Gruppen veranstalten außerdem zur Förderung der Bundesziele Vorträge, Führungen, Wanderungen, Bühnenspiele, Bildungskurse und dergl. und berichten darüber in der Zeitschrift.

§ 20. Die Arbeitsweise bleibt den Gruppen im ganzen selbst überlassen. Sie richtet sich nach den Aufgaben des Bundes und den örtlichen Bedingungen. Doch muß jede Gruppe jährlich mindestens vier Zusammenkünfte oder Wanderungen veranstalten. Die Kosten sind in der Regel von den Gruppen selbst zu tragen. Der Gruppenführer erstattet zu Beginn jedes Vierteljahres dem Bundesführer einen kurzen Bericht über die Tätigkeit seiner Gruppe und über schrifttümliche oder künstlerische Leistungen der Mitglieder.

VI. Haftung.

§ 21. Für Verbindlichkeiten jeder Art haftet grundsätzlich nur das Bundesvermögen.

VII. Beiträge.

§ 22. Der Bund erhebt von jedem Mitglied einen Jahresbeitrag, dessen Höhe alljährlich im Führerrat festgesetzt wird. Außerdem erheben die Gruppen Beiträge für ihre Zwecke nach eigenem Ermessen. Die körperschaftlichen Mitglieder verpflichten sich nach Vereinbarung zu einem Mindestbeitrag. Ein Mitglied, das trotz mehrmaliger Mahnung seinen Beitrag nicht bezahlt, wird ausgeschlossen.

VIII. Bundesvermögen.

§ 23. Im Falle der Auflösung des Bundes oder sonstiger Beendigung des Bundeslebens soll das Vermögen einer Vereinigung zugewendet werden, die ähnliche Bestrebungen verfolgt.

§ 24. Die Bundes satzung ist auch verbindlich für die einzelnen Gruppen. Darüber hinaus bleibt es den Gruppen vorbehalten, eine eigene Satzung zu beschließen und sich selbst in das Vereinsregister einzutragen zu lassen. Die Satzungen der Gruppen dürfen der Bundes satzung nicht widersprechen.

§ 25. Diese Satzung ist durch den Bundestag angenommen und wird in der Bundeszeitschrift veröffentlicht.